

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

Stand: 1.07.2018

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Kauf- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden. Des Weiteren gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen auch für alle infolge eines abgeschlossenen Liefervertrags zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- oder Reparaturverträge.

B. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Lieferumfang, Datenerfassung, Verpackung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, solange wir nicht ausdrücklich und schriftlich ein verbindliches Angebot abgeben.
2. Bestellungen können wir innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Wir liefern „ab Werk“ und vermitteln namens und im Auftrag des Kunden den Versand.
4. Für die Beschreibung von Art und Umfang des Liefergegenstandes ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
5. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gilt Buchstabe F.2. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
6. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20° C, ebenem Betonfußboden und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
7. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art –auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
8. Unsere Flurförderzeuge sind standardmäßig mit einer so genannten Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich Fahrzeugdaten („Telematik Daten“) und überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher.
9. Wir nutzen die Telematik Daten unter anderem zum Zwecke der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Services, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung unserer Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch uns oder durch Dritte, die mit uns zusammenarbeiten, einverstanden. Andernfalls kann der Kunde einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Vertrag über den Erwerb und/ oder über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung, bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
10. Transportverpackungen des Liefergegenstandes nehmen wir an unserem Lieferbetrieb zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

C. Lieferfrist, Lieferzeit, Teillieferungen

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller für die Leistungserbringung wesentlichen technischen Fragen. Insbesondere bei Circa-Angaben oder ähnlichem ist unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Enthält auch diese nur Circa-Angaben, hat der Kunde sich Lieferfristen verbindlich gesondert bestätigen zu lassen.

Ist eine Lieferzeit vereinbart, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Sind die vorstehend bei der Lieferfrist genannten Voraussetzungen bei Zugang unserer Auftragsbestätigung noch nicht erfüllt, so verschiebt sich die Lieferzeit um einen entsprechenden Zeitraum.

2. Wünscht der Kunde nach Auftragsbestätigung zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung (Liefergegenstand, Lieferpreis, Lieferzeit, etc.).
3. Die Lieferfrist oder die Lieferzeit sind bei „ab Werk“- Lieferungen eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden bis zu ihrem Ablauf angezeigt ist.
4. Die Lieferfrist oder Lieferzeit verlängert bzw. verschiebt sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung des Liefergegenstandes in Folge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Teillieferungen sind zulässig und können von uns getrennt abgerechnet werden.

D. Verzug

1. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzugs ausschließlich eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, welches aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal 5 % des Netto-Auftragswertes, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätete Lieferung.
2. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
3. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe I.2 bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, nicht.

E. Annahme der Lieferung, Annahmeverzug, Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, den Liefergegenstand bei Meldung der Versandbereitschaft abzurufen bzw. bei Lieferung „frei Haus“ diesen bei Anlieferung anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist für die Annahme unserer Lieferung können wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten, anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadensersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Auf Wunsch und gegen Vorschusszahlung des Kunden sind wir bereit, die vom Kunden gewünschten Versicherungen zu bewirken.
2. Werden durch den Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch eingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.

F. Zahlungsbedingungen, SEPA- Lastschriftverfahren

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich Verpackung, welche gesondert berechnet wird. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Skonto-Abzug zu zahlen.
2. Bei Änderungen unserer Preislisten nach unserer Auftragsbestätigung gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mindestens vier

Monaten liegt und wir eine etwaige Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten haben.

3. Alle Nebenkosten, wie z. B. Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zollkosten und TÜV-Gebühren, sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern in unserer Auftragsbestätigung keine abweichenden Zahlungsbedingungen genannt sind.
5. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklastschriften bedingte Kosten trägt der Kunde.
6. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
7. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
8. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Hamburg, nicht aber an unsere Niederlassungen bzw. an unsere Verkäufer oder Vertreter geleistet werden. In jedem Falle gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

G. Zahlungsverzug, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
2. Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen), oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

H. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich Forderungen aus zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen (z. B. Montage), vor. Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.
2. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm dies im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandigen.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Verlust oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns, Ansprüche aus diesen Versicherungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltsware zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
8. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Buchstabe H genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

I. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

1. Für Sachmängel an Liefergegenständen leisten wir wie folgt Gewähr:
 1. Mängelrügen sind unter Beachtung von § 377 HGB schriftlich an uns zu richten.
 2. Alle bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Teile, die von uns im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
 3. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Letzteres gilt für Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, die sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist. Beim Verkauf neu hergestellter Liefergegenstände ersetzen wir im Umfang unserer gesetzlichen Verpflichtung außerdem die vom Kunden geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
 4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
 5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Buchstabe J.2.
 6. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Liefergegenständen beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, mit Ausnahme der in Buchstabe J.2. genannten Fälle, für welche die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
 7. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445 b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445 b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadenersatzansprüche nach Buchstabe J.2 gelten bei Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 8. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
 9. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen, Instandsetzungen oder Nachbesserungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
 10. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Liefergegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen.
 11. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
 12. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe J.2. ausgeschlossen.
- II. Für Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:
 1. Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Schlägt dies fehl, so stehen dem Kunden unbeschadet seiner sonstigen Rechte die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.
 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Buchstabe I. Ziffer I. 9 (Unsachgemäße Änderungen/Nachbesserungen) stellen wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen

der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei. Außer den in Buchstabe J. Ziffer 2. genannten Fällen kann der Kunde Entschädigungen oder Schadensersatz nicht verlangen.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Sachmängelhaftung unter Buchstabe I.1. entsprechend.

J. Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (Buchstabe D) gehen vor.

2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- Bei Vorsatz
- Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
- Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
- Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
- Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, d.h. die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf
- In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.

3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

K. Abtretungsverbot

Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

L. Exportkontrolle

1. Wir können die Erbringung von Lieferungen und Leistungen verweigern, wenn und soweit der Vertragserfüllung Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler und/oder internationaler Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die zum Hindernis führenden Umstände informieren.
2. Der Kunde hat bei Verkauf und/oder Weitergabe der von uns gelieferten Gegenstände (Hardware, Software, Technologie und/oder dazugehörige Dokumente) oder der von uns erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die auf einen solchen Verkauf bzw. eine solche Weitergabe anwendbaren nationalen und internationalen Embargobestimmungen strikt einzuhalten. Er darf die von uns gelieferten Gegenstände insbesondere nicht an Einrichtungen, Unternehmen und/oder Personen verkaufen und/oder weitergeben, wenn ein solcher Verkauf und/oder eine solche Weitergabe nach den anwendbaren Embargobestimmungen verboten ist.

3. Der Kunde wird uns auf erstes Anfordern eine Erklärung über den Endverbleib abgeben. Sofern einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, obliegt die Importverzollung im Bestimmungsland dem Kunden. Der Kunde wird auf Anfrage etwaige Importverzollungsunterlagen, bzw. Bescheinigungen von Spediteuren, vorlegen. Darüber hinaus wird der Kunde alle Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Verbringung unserer Lieferungen und Leistungen benötigt werden.

4. Im Fall einer Verzögerung aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern sich die vereinbarten Fristen und Lieferzeiten um die jeweilige Dauer der Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

5. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir die vorstehend genannten Umstände zu vertreten haben. Der Kunde hat für den Fall, dass nur Teile der Lieferung oder Leistung betroffen sind, das Recht vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn er an der Erbringung der Teilleistung kein Interesse hat.

6. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung gegen anwendbare nationale und/oder internationale Vorschriften des Exportkontrollrechts verstoßen würde; dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn wir die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten haben. Im Fall eines Rücktritts aus dem vorstehend genannten Grund ist die Geltendmachung von Regress- und/oder Haftungsansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen. Besteht zwischen dem Kunden und uns ein Dauerschuldverhältnis, tritt an die Stelle des vorstehend beschriebenen Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung.

M. Datenschutz

1. Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sowie dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten weder außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten noch sie Dritten bekanntzugeben. Insbesondere werden wir alle bei Jungheinrich eingesetzten, bzw. zukünftig einzusetzenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG verpflichten und unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 41ff BDSG entsprechend unterweisen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei Jungheinrich finden sich auf unserer [Homepage](https://www.jungheinrich.de/datenschutz/erklärung) unter: <https://www.jungheinrich.de/datenschutz/erklärung>.

2. Mit der Telematik Box (vgl. Buchstabe B 8 und 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen) werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und/oder an uns übermittelt. Sofern der Kunde die Telematik Daten mit anderen Informationen zusammenführt, die eine natürliche Person (z. B. den Bediener eines Flurförderzeugs) identifizieren lassen, ist hierfür ausschließlich der Kunde verantwortlich.

N. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes, der den Liefergegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Der Kunde trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von dem Zeitpunkt an, dem er zum Versand/zur Beförderung ausgeliefert ist, und zwar unbeschadet etwaiger von uns zu erbringender Leistungspflichten, wie insbesondere einer Montage.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.